



Sanierung Looslibrücke - Investitionskredit

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
12.09.2024

Der Stadtrat bewilligt den Investitionskredit von 181 000 Franken inkl. MWST für die Sanierung der Looslibrücke.

nid 6.2.0 / 74.3

Sachlage / Vorgeschichte

Die Looslibrücke überquert die Zihl zwischen Fröschenweg und Reckweg. Das Bauwerk wurde zusammen mit dem Zihldüker im Jahr 1975 erstellt. Die Fussgängerbrücke besteht aus einer Stahlkonstruktion mit vorfabrizierten Fahrbahnbetonelementen. Die Brücke steht auf vier Stahlrohrpfeilern, welche auf dem Zihldüker fundiert sind.



Abbildung 1: Standort Looslibrücke

Im Jahr 2022 erfolgte eine Hauptinspektion der Brücke durch die Schmid & Pletscher AG. Gemäss Inspektionsbericht vom 30. Juni 2022 befindet sich die Looslibrücke allgemein in einem akzeptablen Zustand. Die Gebrauchstauglichkeit ist jedoch an einzelnen Stellen nicht mehr gewährleistet. Zusammenfassend hält der Bericht folgendes fest:

- Die fehlenden Fugenbänder zwischen den Betonelementen seien wieder einzubauen und die Betonabplatzungen beim Widerlager Nord und beim letzten Betonelement vor dem Widerlager Nord zu sanieren.
- Die rostigen Stellen auf der Stahlrohrkonstruktion seien örtlich zu sanieren.
- Gemäss der Unterwasser-Inspektion weisen die Pfeiler der Brücke eine starke Korrosion mit Abplatzungen auf, es sei ein neuer Korrosionsschutz anzubringen.

Die Prognose betreffend der Zustandsentwicklung kann gemäss Hauptinspektionsbericht von einer Restnutzungsdauer der Brücke von mehreren Jahrzehnten ausgegangen werden. Mit laufendem Unterhalt können die Schäden in Zukunft klein gehalten werden, was die Grundlage zur Erfüllung der Gebrauchstauglichkeit bildet.

Am 2. April 2024 erfolgte eine weitere Aufnahme der Unterwasser Bereiche. Die mit der Inspektion beauftragt Firma empfiehlt folgende Arbeiten umzusetzen:

- Reinigung der Pfeiler
- Kontrolle der Pfeiler auf allfällige Rostschäden
- Unterwasser Foto- und Videoaufnahmen
- Erstellen eines Inspektionsberichtes

Die Pfeiler Nummer eins und vier befinden sich ausserhalb des Gewässers und sind daher nicht betroffen.

Der Pfeiler weist eine starke Korrosion mit Abplatzungen auf. Weiter sind auch Rostblasen zu erkennen. Das Fundament weist äusserlich keine Schäden auf.



Foto Nr. 5825



Foto Nr. 5826



Foto Nr. 5828



Foto Nr. 5829



Foto Nr. 5835

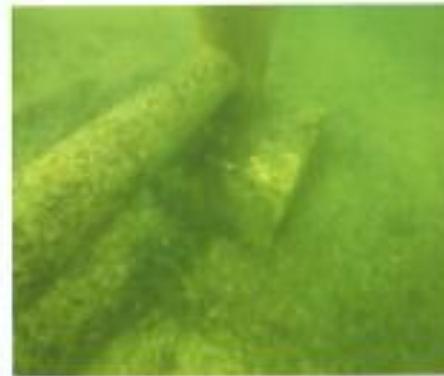


Foto Nr. 5837

Abbildung 2: Fotodokumentation zu Pfeiler zwei aus dem Inspektionsbericht vom 26. April 2024

Der Pfeiler weist ebenfalls eine starke Korrosion mit Abplatzungen auf. Weiter sind auch Rostblasen zu erkennen. Das Fundament weist äusserlich keine Schäden auf. Beim Querbalken ist eine Delle vorhanden.

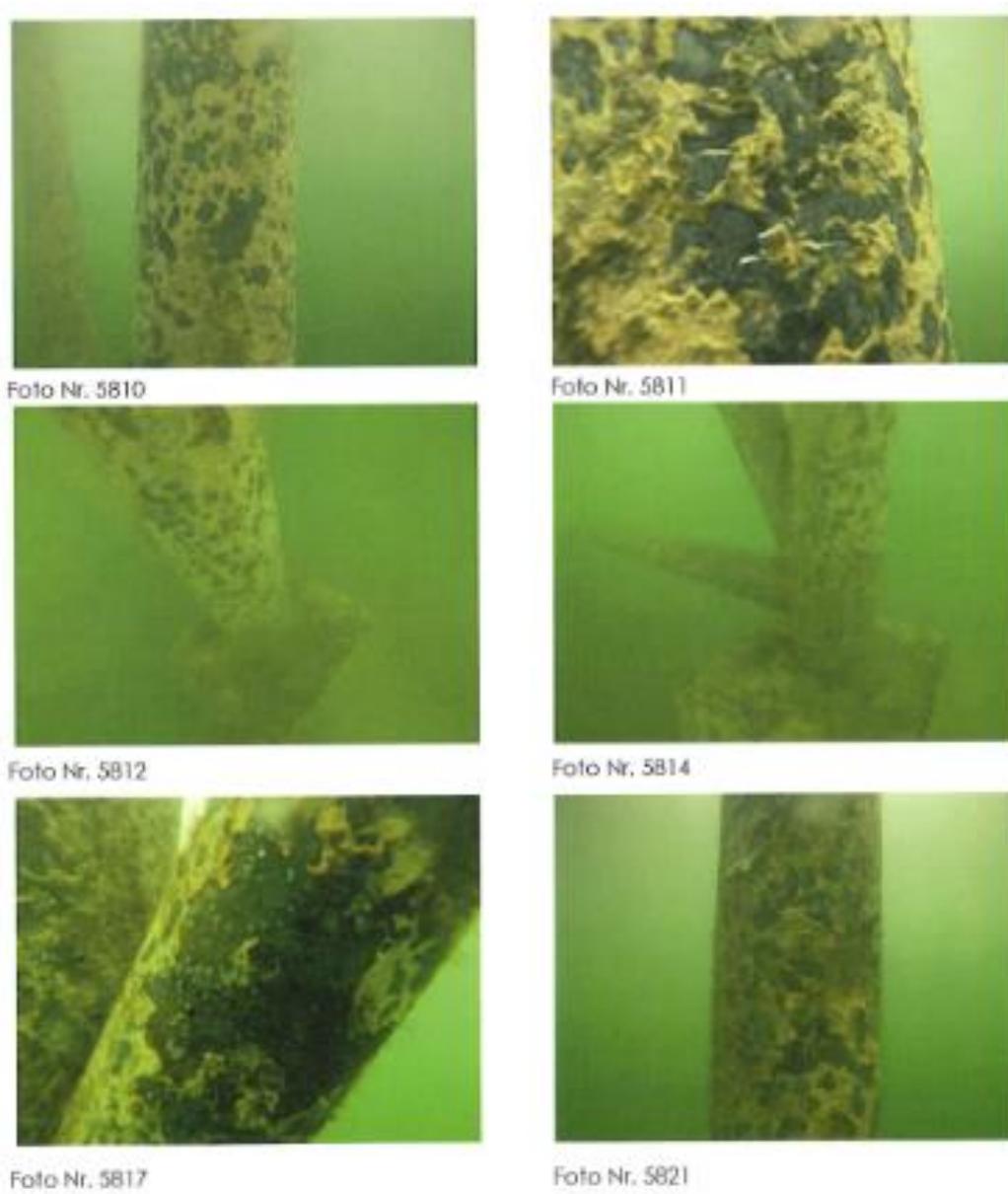


Abbildung 3: Fotodokumentation zu Pfeiler drei aus dem Inspektionsbericht vom 26. April 2024

Projekt / Massnahmen

Im Bericht der Hauptinspektion der aus dem Jahr 2022 sowie im aktuellen Inspektionsbericht wird empfohlen, die beiden Pfeiler zu sanieren.

Bei den Pfeilern zwei und drei ist ein neuer Korrosionsschutz aufzutragen, damit der Schutz langfristig gewährleistet ist. Dazu werden die Pfeiler mittels Sandstrahlverfahren sandgestrahlt und mit einem speziellen zwei Komponenten Unterwasseranstrich versehen. Diese Art von Beschichtungen wird oft für den Schutz von Booten, Schiffen und anderen Strukturen, die im Wasser liegen, verwendet.

Fotodokumentation einer Korrosionsschutz-Erneuerung bei Dammbalkenführung



Unbehandelte Stahlführungsschiene mit starker Rostbildung und Bewuchs (Muschel)



Taucher beim Sandstrahlen nach Hochdruckreinigung



Sandgestrahlte Sohlendichtung (Stahl/Beton)



Taucher beim Anstrich

Abbildung 4: Fotodokumentation aus dem Inspektionsbericht vom 26. April 2024

Zwischen der Stadt Nidau und der Gemeinde Port besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 29. August 1979. Darin ist unter Artikel 6 die Kostenbeteiligung im Falle von Erneuerungen, Unterhalt, Revisionen und Betrieb des gemeinsamen Kanalisationsdükers (Zihldüker) und der Brücke zwischen Römer- und Guglerstrasse inklusive dem Pumpwerk Nr. 25 Guglerstrasse geregelt. Der vertraglich beschlossene Kostenteiler beträgt für Port 12.5% und für Nidau 87.5% der Investitionskosten. Die Gemeinde Port wurde bereits über das Sanierungsvorhaben informiert.

Kosten

Der Kostenvoranschlag für die Sanierung der Looslibrücke setzt sich wie folgt zusammen:

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten exkl. MWST (CHF)	Kosten inkl. 8.1% MWST (CHF)
1	Looslibrücke, Pfeiler 2+3 Korrosionsschutz	119'800.00	129'503.80
2	Betonsanierung	23'200.00	25'079.20
3	Bauingenieur Honorarkosten	2'300.00	2'486.30
4	Unvorhergesehenes 15% inkl. Rundung	22'137.55	23'930.70
	Investitionskredit	167'437.55	181'000.00
	Davon MWST		13'562.45

Personelle Auswirkungen

Der mit der Umsetzung des Projekts verbundene Aufwand wird mit dem bestehenden Stellenetat abgedeckt und in den Planungen für 2025 berücksichtigt. Deshalb hat der vorliegende Antrag keinen Einfluss auf den Stellenplan.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Tiefbau 40 Jahre	CHF	4'525.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF	2'715.00
Total Kapitalfolgekosten	CHF	7'240.00

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von 7'240 Franken belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Finanzplan Jahr 2023-2028 Jahr waren 240'000 Franken eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Die Kapitalfolgekosten gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Gemäss Artikel 105 Gemeindeverordnung dürfen Beiträge Dritter zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn diese rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Zwischen den Gemeinden Nidau und der Gemeinde Port besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag betreffend den Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Brücke zwischen Römerstrasse-Guglerstrasse unter der Zihl. Das vorliegende Investitionsprojekt hängt Folge dessen von der Zustimmung durch die finanzkompetenten Organe der beiden Gemeinden ab. Die entsprechenden Gemeindebeiträge werden daher für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit berücksichtigt.

Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	CHF	181'000.00
Beitrag Gemeinde Port	CHF	22'625.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	CHF	158'375.00

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 6150.5010.31 in den Jahren 2024/2025.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von X Franken. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

Der Baubeginn erfolgt zeitnah nach dem Kreditbeschluss durch den Stadtrat.

Zustimmungen

Das Vorhaben ist nicht baubewilligungspflichtig. Die kantonalen Stellen werden über die Bauarbeiten zu gegebener Zeit informiert.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt Sanierung Looslibrücke wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 181 000 Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 20. August 2024 trh

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Beilagen zuhanden GPK und Fraktionspräsidien:

- Inspektionsbericht Schmid & Pletscher AG vom 30. Juni 2022 (Hauptinspektion)
- Inspektionsbericht taf Taucherarbeiten AG vom 26. April 2024